

## ***GENEHMIGUNGSAUFLAGEN VON FEUERN (BRAUCHTUMSFEUER) UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES NATUR- UND UMWELTSCHUTZES***

- Das Feuer ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde anzumelden.
- Feuer im privaten Kreis ist nicht zulässig.
- Für Brauchtumsfeuer dürfen nur getrocknete Äste und Reisig (ca. 20% Restfeuchte, auch trockene Weihnachtsbäume, keine großen Stämme), chemisch unbehandelt und ohne Beschläge verwendet werden. Unzulässig sind behandeltes Holz, Mobiliar, Türen und Fensterrahmen, Gartenzäune, Paletten, Bau- und Abbruchholz, Bahnschwellen sowie Verpackungen, Kunststoffe (Plastik, Synthetikgewebe) oder ähnliche Materialien und Chemikalien aller Art.
- Unzulässig ist die Verbrennung von erdhaltigen / - behafteten Materialien (Stubben, Gehölz und Sträucher mit Ballen, Baumschulabfälle).
- Brennmaterial darf nicht gelagert oder verbrannt werden: in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, auf Flächen besonders geschützter Biotope und in Grundwasserschutzgebieten (Zone I und II), auf moorigem Untergrund, Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, direkt an Hecken, Gebüsch, Bäumen, Wald und Röhricht, auf Hängen und Böschungen.
- Der Abbrand des Holzhaufens muss verschoben oder verlagert werden bei Regen, bei Windstärke größer 6, bei lang anhaltender niederschlagsarmer Zeit (trockene Vegetation), bei feuchtem Material.
- Das Material darf erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, auf die Feuerstelle gelegt werden.
- Die genehmigten Feuer sollten öffentlich bekannt gemacht werden. Die Genehmigung ist gebunden an die Haftung einer einzelnen zuständigen Person.
- Folgende Mindestabstände sind zur Vermeidung von Brandgefahr und Rauchbelästigung von Nachbarn und Straßenbenutzern einzuhalten:
- 100 m zu Baumbeständen, Gehölzen, Hecken und wertvollen Einzelbäumen öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen;
- 200 m zu Gebäuden, Wäldern, Heiden und Mooren, Campingplätzen und anderen Erholungseinrichtungen, Energieversorgungsanlagen einschließlich Freileitungen;
- 300 m zu Schulanlagen, Kindergärten und Kinderheimen, Altenheimen, Gebäuden, baulichen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Explosion- oder Brandgefahr.
- Das Feuer darf nicht durch Flüssigbrennstoffe (z.B. Benzin) und sonstigen chemischen Starthilfen (feste Brandbeschleuniger) oder Abfälle entfacht oder unterhalten werden.
- Für den Brandschutz sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen. Der Brandherd ist durch eine ausreichende Zahl von Personen ständig zu beaufsichtigen und zu kontrollieren.
- Der Funkenflug muss im Zusammenhang mit Windrichtung und Stärke beachtet und möglichst vermieden werden.
- Ein Nachschwelen ist zu unterbinden.
- Die Brandrückstände (Asche und verbrannte Reste) sind innerhalb von 2 Tagen ordnungsgemäß zu entsorgen, die Fläche zu säubern und einzuebnen.
- Die Gemeinde kann weitergehende Sicherungsmaßnahmen und ergänzende Auflagen anordnen.
- Den Anweisungen und Auflagen des Wachhabenden, des Brandsicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.